

Von: Meike Lukat

Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 05:49:41 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Buergermeisterin

Betreff: Rat 29.10.2024 - Top Mitteilungen: Mitteilung der WLH-Fraktion zum zurückgewiesenen Antrag zur Tagesordnung - Vorhabenbezogener B-Plan Düsseldorfer Str.

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

für die heutige Ratssitzung hatte ich am 13.09. frist- und formwährend für die WLH-Fraktion

einen Antrag zur Tagesordnung gestellt zum Bürgerantrag

"Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Düsseldorfer Str.86 für Drogeriemarkt" .

Wir als WLH-Fraktion wollten den Rat final zum Bürgerantrag entscheiden lassen.

Dies u.a. aus dem Grund, weil anderen Fraktionen ggf. für diese entscheidende Informationen nicht vorlagen.

Dazu hatte ich bei Antragsstellung schriftlich ausgeführt:

"... Zum Rat am 29.10.2024 bitte ich zudem Herrn Beckers für den Antragsteller einzuladen, welcher mich als WLH-Fraktionsvorsitzende nach der Berichterstattung in der RP zur SPBUA-Sitzung kontaktiert hatte.

Die mir vorliegenden Informationen zu dem mit Ihnen und der Verwaltung geführten Gesprächen sind sicherlich für alle Ratsmitglieder interessant für die Entscheidungsfindung...."

Am 15.10.2024 erhielten dann aber die Ratsmitglieder zur Einladung zum Rat die nachfolgende Information:

"Die WLH-Fraktion hat am 13.09.2024 einen Antrag zur Tagesordnung des Rates gestellt. Diesem wurde mit folgender Begründung nicht gefolgt:

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt und der Kommunalaufsicht ist der Antrag der WLH vom 13. September 2024,

den Tagesordnungspunkt Bürgerantrag vom 28.03.2024 "Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Düsseldorfer Str.86 für Drogeriemarkt"

auf die Tagesordnung des Rates zu nehmen, abzulehnen.

Begründung:

Der Bürgerantrag wurde mit der [Beschlussvorlage Nr. 10/166/2024.1](#) gem. Zuständigkeitsordnung im zuständigen

*Fachausschuss behandelt. Denn der SPUBA entscheidet in alleiniger Zuständigkeit über **Aufstellungsbeschlüsse.***

Zu unterscheiden ist zwischen Aufstellungs- und Satzungsbeschluss.

Der Rat entscheidet über den Satzungsbeschluss am Ende des Bauleitplanverfahrens, der im Rahmen kommunalen Planungshoheit den Abwägungsvorgang beinhaltet.

Dies ist auch entsprechend in der Zuständigkeitsordnung normiert

***(Bebauungspläne ist wohl nur klarstellend mit aufgenommen, fallen auch unter den Erlass von Satzung gem. BauGB)**"*

Dazu die Mitteilung der WLH-Fraktion:

Wir bedauern sehr, dass hier dem Rat der Stadt Haan die Möglichkeit genommen wurde, sich umfassend zu informieren zum Bürgerantrag, um erst danach eine für Haan bestmögliche Entscheidung zu treffen.

Da gem. §11 Abs. 7 d der Hauptsatzung der Stadt Haan zum Sachverhalt nie mehr ein entsprechender Bürgerantrag gestellt werden kann, müssen wir so in Haan weiterhin mit den unschönen Leerständen an der Düsseldorfer Straße - vgl. o.a. Bild - und dem täglichen Kaufkraftabfluss zum großen Drogeriemarkt nach Hilden und den dann damit verbundenen "Zusatzkäufen" leben. Dies bedauert die WLH-Fraktion sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat
- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan
Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan
Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649
stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464
Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.: 02129/7794